

# Recht der Internationalen Wirtschaft

9|2019

Betriebs-Berater International

3.9.2019 | 65. Jg.  
Seiten 549–624

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Stephan Wilske**

Es gibt noch Richter in Luxemburg!

## AUFSÄTZE

**Klaus Vorpeil**

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

**Stephan Walter**

Die Abdingbarkeit zwingenden Handelsvertreterrechts und die Handelsvertreter-Richtlinie | 570

**Dr. Yota Yamamoto**

Telearbeit bzw. Home Office in Japan | 576

## LÄNDERREPORTE

**Martin Wörlein**

Länderreport Indien | 579

**Klaus Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier**

Länderreport Ukraine | 582

## INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

**BVerfG:** Regelungen zur Europäischen Bankenunion – verfassungsrechtliche Zulässigkeit bei strikter Auslegung der EU-Normen | 586

**BVerfG:** Umschuldung von Argentinien-Anleihen – keine Herausbildung eines völkerrechtlichen Staateninsolvenzrechts | 586

**EuGH:** Verbraucherinsolvenzverfahren und Freizügigkeit – unzulässiges Wohnsitzerfordernis zur Eröffnung des Gerichtsstands | 590

RIW-Kommentar von **Professor (a. D.) Dr. Christoph G. Paulus, LL.M.** | 593

**EuGH:** Deliktgerichtsstand nach EuGVVO – Schadensersatzklage nach festgestelltem Kartellverstoß | 594

**EuGH:** Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Pkw-Maut | 597

## INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

**EuGH:** Klage gegen Antidumpingzoll-Verordnung – Kompetenzverteilung zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten | 616

die Ermittlung und Offenlegung von Hauptgesellschaftern in der obersten Gesellschafterebene. Identitätsnachweis und Wohnsitznachweis sind beizubringen und bei dem Handelsregister einzureichen. Nach aktuellem Stand sind die Daten zu dem wirtschaftlich Berechtigten (SBO) Teil der öffentlich (elektronisch) einsehbaren Registerakte.

#### e) Amtslöschung von Geschäftsführern

Versäumt es eine Gesellschaft für drei Jahre, die vorgeschriebene Jahresmeldung zum Register einzureichen, so werden deren Geschäftsführer in allen Gesellschaften, in denen sie Ämter halten, von Amts wegen entfernt („disqualifiziert“). Das Amt (und damit die Haftung) in der säumigen Gesellschaft bleibt erhalten. Diese Maßnahme dient dazu, Mehrfach-Geschäftsführer zu motivieren, Ämter abzugeben oder für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Die „Disqualifizierung“ kann in der Praxis Folgewirkungen haben, wenn als Ergebnis die Zahl der Geschäftsführer unter die gesetzliche Mindestzahl fällt (etwa zwei im Falle einer normalen „Private limited Company“). Auch für ausländisch investierte Unternehmen und deren Geschäftsführer könnte das zu Konflikten führen, etwa wenn eine „inaktive“ Altgesellschaft auftaucht, die im Bereich der Jahresmeldungen einen Rückstand aufweist und dadurch die operative Hauptgesellschaft „infiziert“.

#### f) Persönliche Einbindung eines Chief Executive Officer

In der Praxis ließ sich eine Person in vielen Fällen zum „CEO“ der Gesellschaft ernennen, ohne jedoch in das Board of Directors einzutreten. Dadurch sollte die damit verbundene Haftung vermieden werden (häufig in Verbindung mit der Einsetzung von Strohmännern als Geschäftsführern). Neben weiteren Maßnahmen ist ein „CEO“ nunmehr auch dann verpflichtet, die Bilanz des Unternehmens mit zu unterzeichnen, wenn er nicht Mitglied des Board of Directors ist. Das erhöht den Haftungsdruck und die Motivation, auch formal die Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

#### g) Erleichterung für Sitzungen per Video

Für eine wirksame Beschlussfassung des Board of Directors ist es weiterhin erforderlich, dass mindestens zwei Mitglieder

an einer Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist dabei für den Beschluss des Tagesgeschäfts zulässig im Wege der Videokonferenz (etwa über „Skype“ oder eine vergleichbare Plattform). In diesen Fällen muss die Sitzung in einer Videodatei aufgezeichnet und archiviert werden. Beschlüsse zu Grundlagenthemen (etwa Feststellung des Jahresabschlusses) konnten bisher nicht im Wege einer Videokonferenz gefasst werden. Zumindest die Teilnahme und auch die Abstimmung per Videokonferenz sind jetzt auch dafür zulässig, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, dass durch (in der Regel zwei) persönlich anwesende Mitglieder des Board die Beschlussfähigkeit hergestellt sein muss. Dennoch ist die Änderung des Details in vielen Fällen eine deutliche Erleichterung, insbesondere in Joint Venture-Konstellationen, die typischerweise differenzierte Regelungen vorsehen und bei denen durch ausländische Gesellschafter entsandte Geschäftsführer meist nicht flexibel vor Ort in Indien verfügbar sind.

### III. Bewertung

Auch in den aktuellen Neuerungen und Vorhaben finden sich diverse Ansätze, erkannte Defizite im Rechtsrahmen und bei der Rechtsanwendung zu beseitigen. Im Steuerrecht verstärkt sich das ohnehin schon deutliche Augenmerk auf die Fragen der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte und Unternehmenstätigkeiten. Eine ganze Fülle von Einzelmaßnahmen hat das Ziel, den Missbrauch rechtlicher Einheiten einzudämmen mit daraus resultierenden neuen Anforderungen auch an ausländische Gesellschafter und Geschäftsführer.



**Martin Wörlein**

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u. a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley) und Davis; Master in International Commercial Law). Er

leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

Klaus Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

## Länderreport Ukraine

### I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Jahr 2019 ist für die Ukraine ein besonderes Jahr: Im April 2019 fanden die Präsidentschaftswahlen statt und die Ukrainer haben einen neuen Präsidenten gewählt – *Vladymyr Zelensky*. Das Ergebnis war schon einige Wochen vor den Wahlen voraussehbar. Ein Großteil der Bevölkerung sehnte sich nach einem neuen Gesicht, ohne politische Vergangenheit und mit einer Vision für eine bessere Zukunft. Der neue Präsident hat am Tag der Ernennung als erste Amtshandlung das ukrainische Parlament „Verhovna Rada“ aufgelöst und vorzeitige Parlamentswahlen für den 21. 7. 2019 einberufen. Außerdem versprach er der Bevölkerung

Reformen; vor allem sollen die Justizreform beschleunigt und die Korruption bekämpft werden. Er möchte weiterhin auf dem Annäherungskurs zur EU bleiben, den Krieg im Osten des Landes beenden und gute Bedingungen für Investoren schaffen. Die Zusammenarbeit mit dem IWF soll zunächst fortgesetzt werden.

### II. Rechtsgebiete

#### 1. Vertragsrecht

Verträge sind auch in der Ukraine grundlegende Dokumente zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Partei-

en. Sie unterliegen häufig der Kontrolle der ukrainischen Zoll- und Steuerbehörden, vor allem bei Beziehungen mit ausländischen Partnern. Die korrekte Formulierung der Vertragsbestimmungen und die Wahrung der Formerfordernisse sind von großer praktischer Bedeutung und können die Parteien vor möglichen Komplikationen schützen.

Derzeit können ukrainische natürliche oder juristische Personen Verträge mit einem ausländischen Partner abschließen, ohne dass dafür eine besondere staatliche Genehmigung erforderlich ist. Es muss sich lediglich um Personen handeln, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und Einkommensteuer zahlen.

Ein wichtiger Punkt beim Abschluss von Verträgen ist die korrekte Bezeichnung der Vertragsparteien, wobei die Daten des ukrainischen Partners im ukrainischen Handelsregister zu überprüfen sind. Ein wichtiger Schritt ist auch die Kontrolle der Vollmachten von Personen, die befugt sind, im Auftrag eines ukrainischen Unternehmens Verträge zu unterzeichnen und abzuschließen. Im ukrainischen Zivilrecht gilt auch der Grundsatz der Vertragsfreiheit. So können die Parteien die Bedingungen der geschlossenen Verträge individuell festlegen, müssen jedoch die Anforderungen des ukrainischen Zivilgesetzbuchs und anderer Gesetze sowie die Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs und die Anforderungen der Justiz berücksichtigen.

Die offizielle Amtssprache in der Ukraine ist Ukrainisch. Die Verträge müssen daher in dieser Sprache verfasst werden (nicht in Russisch, obwohl die meisten Ukrainer Russisch sprechen und in sehr vielen Regionen, z. B. im Osten oder im Süden der Ukraine, nur Russisch gesprochen wird). In der Praxis werden zweisprachige Verträge (Ukrainisch/Deutsch oder Ukrainisch/Englisch) unterzeichnet, wobei der Übersetzung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, damit beide Fassungen identisch sind.

Ein wichtiger Aspekt, der beim Abschluss von Verträgen mit einem Partner aus der Ukraine berücksichtigt werden sollte, ist die Frage nach einer Institution, die etwaige künftige Streitigkeiten aus einem bestimmten Vertrag beilegen wird. Die ukrainische staatliche Justiz arbeitet deutlich besser, seit die Justizreform 2016 eingeführt worden ist, dennoch ist die Klärung der Streitigkeiten bei den öffentlichen Gerichten sehr langwierig und relativ kostenintensiv. Es ist daher wichtig, eine Schiedsklausel einzufügen, die den Parteien die Beilegung von Streitigkeiten durch das Schiedsgericht garantieren wird. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen von Schiedsgerichten wird durch das New Yorker Übereinkommen aus dem Jahr 1958 garantiert, das sowohl die Ukraine als auch Deutschland unterzeichnet haben. Ukrainische Partner entscheiden sich sehr oft für das Schiedsgericht in Stockholm oder London. Auch das Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer in Kiew hat bei ausländischen Investoren einen sehr guten Ruf und verfügt über eine langjährige Entscheidungspraxis.

## 2. Gesellschaftsrecht

In der Ukraine ist die Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften möglich. Personengesellschaften („Vollgesellschaft“, vergleichbar mit der deutschen OHG, oder „Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung“, vergleichbar mit der deutschen KG) haben in der Praxis kaum Bedeutung, da sehr wenige Unternehmer sich für diese Formen der unternehmerischen Tätigkeit entscheiden. Die Kapitalgesellschaften in

der Ukraine sind die TOV-Gesellschaft (entspricht der deutschen GmbH) und die AO (entspricht der deutschen AG). Die meisten inländischen und ausländischen Investoren entscheiden sich für die TOV-Gesellschaft, da die Gründung sehr unkompliziert und schnell ist (sie nimmt lediglich wenige Werkzeuge in Anspruch). Für viele ist außerdem entscheidend, dass kein Mindestkapital erforderlich ist, dass es keine Aufsicht durch staatliche Organe über die Gesellschaft gibt und dass sie auch als Einmann-Gesellschaft gegründet werden kann.

2018 wurde zudem ein Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung verabschiedet. Die Regelungen über die TOV-Gesellschaften wurden modernisiert und an EU-Standards angeglichen. So wurden beispielsweise Neuerungen bei den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, der Erhöhung oder Verringerung des Stammkapitals oder der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung vorgenommen. Außerdem wurde die Möglichkeit eingeführt, für die TOV-Gesellschaft einen Aufsichtsrat zu berufen. Nach Ablauf von mehr als einem Jahr seit der Verabschiedung des Gesetzes ist das Resümee positiv: Die eingeführte Änderungen haben sich in der Praxis bewährt und zu der anhaltenden Beliebtheit dieser Gesellschaftsform beigetragen.

Des Weiteren trat 2017 das lange erwartete „Squeeze-Out“-Gesetz in Kraft. Es verbessert das Geschäftsklima und trägt zur Harmonisierung des ukrainischen Gesellschaftsrechts mit den EU-Standards bei. Gemäß den Regelungen des Gesetzes hat ein Aktionär, der mindestens 95% der Aktien im Unternehmen besitzt, grundsätzlich das Recht, die restlichen Aktionäre gegen Zahlung einer entsprechenden Abfindung aus dem Unternehmen auszuschließen (Squeeze-Out). Umgekehrt haben die Minderheitsaktionäre das Recht, von dem Mehrheitsaktionär zu verlangen, dass dieser den Minderheitsaktionären deren Aktien abkauft, falls der Mehrheitsaktionär von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Änderungen erlauben vielen offenen Aktiengesellschaften die Umwandlung in eine private Aktiengesellschaft. Zudem ist das Gesetz auch eine Basis für die Durchführung des An- und Verkaufs von Aktien durch ukrainische Banken und der Grund für die Einführung des sog. Escrow-Kontos in das ukrainische Zivilgesetz.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass das ukrainische Gesellschaftsrecht sich gut entwickelt hat und eine sichere Rechtsgrundlage für die Gründung und Durchführung wirtschaftlicher Tätigkeiten bietet.

## 3. Devisenrecht/Währungsgesetz

Ebenfalls 2018 wurde in der Ukraine ein Gesetz „über die Währung und Devisentransaktionen“ verabschiedet. Das Gesetz trägt in großem Umfang zur Verbesserung des Geschäftsklimas bei, da die Durchführung von Devisentransaktionen erleichtert worden ist. Die Nationalbank der Ukraine (NBU) hat eine Reihe von Verordnungen zur Umsetzung dieses Gesetzes erlassen, die am 7. 2. 2019 in Kraft getreten sind. Das Gesetz und die NBU-Verordnungen bilden seitdem einen neuen gesetzlichen Rahmen für die Ausführung der Geschäfte in Fremdwährung und bei der Devisenaufsicht.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Verlängerung der Frist für die Ausführung der Zahlungen bei Export- und Importgeschäften (von 180 auf 365 Tage). Geringfügige Geschäfte in Fremdwährung unterliegen keiner Devisenkon-

trolle. Die individuellen Genehmigungen (Lizenzen) für die Ausführung von bestimmten Geschäften in Fremdwährung werden durch das System der Limits ersetzt (2 Mio. EUR bzw. das Äquivalent in einer anderen Währung pro Kalenderjahr für juristische Personen und Privatunternehmer sowie und 50 000 EUR bzw. das Äquivalent in anderen Währung pro Kalenderjahr für natürliche Personen).

Ukrainische juristische Personen können frei über ihre ausländischen Bankkonten verfügen (mit Ausnahme von Überweisungen von Fremdwährung aus der Ukraine auf diese Bankkonten). Darlehensverträge mit ausländischen Darlehensgebern unterliegen nicht mehr einer Registrierung; eine Mitteilung an die NBU ist ausreichend. Spezielle Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Außenhandelsgesetze drohten (Geldbußen, individuelle Lizenzierung, Aussetzung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit) wurden aufgehoben. Durch das neue Gesetz wurde auch das Verbot einer frühzeitigen Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeiten an den ausländischen Darlehensgeber aufgehoben. Das Registrierungsverfahren für Darlehensverträge mit ausländischen Darlehensgebern wird durch eine Mitteilung an die NBU ersetzt.

Die NBU hat neben der Liberalisierung der Währungsvorschriften auch einige Beschränkungen eingeführt oder beibehalten, die notwendig sind, um die Stabilität des Währungs- und Finanzsystems zu wahren. So ist weiterhin die Aufrechnung von gegenseitigen Forderungen nicht erlaubt. 50% der Einnahmen in Fremdwährung müssen weiterhin obligatorisch umgetauscht werden, wobei hier Ausnahmen gelten, wie z.B. Darlehensmittel für die Rückzahlung von anderen Darlehen. Dividenden und Erlösen aus dem Verkauf von Investitionsvermögen (Wertpapiere, Anteile). Sie dürfen in Höhe von jeweils bis zu 7 Mio. EUR jährlich und 5 Mio. EUR pro Kalendermonat aus der Ukraine in das Ausland gezahlt werden. Die Gewährung von Krediten in Hrywnia (UAH) an ausländische Unternehmen und ihre Repräsentanten in der Ukraine sind ausdrücklich verboten.

Die Einführung der neuen Gesetzgebung im Bereich Fremdwährung wurde in der Ukraine von in- und ausländischen Investoren lange erwartet. Es ist der erste Schritt zur Modernisierung und Liberalisierung der devisenrechtlichen Regelungen und ein großer Schritt zur Verbesserung des Geschäftsklimas.

#### 4. Steuerrecht

Das Ukrainische Steuerrecht unterliegt sehr vielen Änderungen, die fast jährlich in den Steuerkodex eingeführt werden. Es ist eine umfassende Reform des Steuerrechts geplant. Im Moment ist es aber sehr schwer voraussehbar, wann diese Reform durchgeführt wird. Die Steuersätze in der Ukraine sind im internationalen Vergleich relativ niedrig und betragen:

- Körperschaftsteuer: 18% (Basissteuersatz), 15% (Quellensteuer) für die inländischen Einkünfte der Nichtresidenten (z. B. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen);
- Einkommensteuer: 18% (ESt-Basissteuersatz);
- Militärsteuersatz: 1,5%;
- Mehrwertsteuer: 20% (Basissteuersatz für Einfuhr und Verkauf der Waren in der Ukraine);
- der Sozialversicherungsbeitrag beträgt 22%; er wird vom Arbeitsgeber getragen und gleichzeitig mit der Auszahlung des Lohnes bezahlt (zweimal im Monat);

- Grundsteuer: 3% von normativen Wert des Grundstücks;
- Immobiliensteuer: unterschiedliche Steuersätze, da die Höhe durch Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrates je nach der Lage der Wohnung festgesetzt wird.

#### 5. Vergaberecht

Ausländische Unternehmer werden in der Ukraine zunehmend an öffentlichen Ausschreibungen beteiligt. Zuvor hatten unabhängige Unternehmer relativ geringe Chancen, eine Ausschreibung in der Ukraine zu gewinnen. Das öffentliche Beschaffungswesen war von Korruption betroffen und nicht transparent. Diese Situation änderte sich, seit der Einkauf von Waren, die Bestellung von Dienstleistungen und die Arbeitsvergabe auf Staatskosten nur mithilfe des elektronischen Beschaffungssystem „ProZorro“ (vom ukrainischen Wort „Durchsichtig“) möglich ist. Das System sichert die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sowie die leichte Erreichbarkeit auch für ausländische Investoren und ist eines der Beispiele für die Umsetzung des ukrainischen Reformprogramms zur Bekämpfung der Korruption. Er wurde von der internationalen Antikorruptionsorganisation Transparency International in Zusammenarbeit mit Vertretern der ukrainischen Regierung sowie mit Nichtregierungsorganisationen und Freiwilligen entwickelt und ist seit 2016 in Betrieb. Das System ist sehr transparent und basiert auf autorisierten Websites, die mit einer Datenbank verbunden sind. Nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens werden alle Daten bekannt gemacht, wie z. B. die Liste aller Teilnehmer, deren Angebote, Entscheidungen des Ausschreibungsausschusses, alle Qualifikationsunterlagen etc.

Die ukrainische Regierung plant zahlreiche Infrastrukturinvestitionen, insbesondere im Straßen- und Autobahnbau, so dass sich hier viele Möglichkeiten für ausländische Firmen bieten, an diesen öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen. Sie können sich auf eine transparente Behandlung verlassen.

#### 6. Arbeitsrecht

Die gesetzliche Grundlage für die Regelung von Arbeitsverhältnissen in der Ukraine beruht vor allem auf dem Arbeitskodex von 1971. Viele Regelungen sind jedoch veraltet; sie stammen noch aus den sozialistischen Zeiten und entsprechen daher nicht den heutigen Erfordernissen der Arbeitswelt. Es besteht die Notwendigkeit, eine umfassende Reform des Arbeitsrechts in der Ukraine durchzuführen, was leider bis jetzt nicht gelungen ist, obwohl diese Reform seit Jahren erwartet wird.

Ausländische Bürger dürfen in der Ukraine arbeiten und als Direktoren von Gesellschaften bestellt werden. Sie benötigen dafür eine Arbeitserlaubnis, die schon vor der Aufnahme der Arbeit in der Ukraine einzuholen ist. Für Aufenthalte, die über 90 Tage hinausgehen, benötigen ausländische Bürger zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis. Beantragung und Ausstellung wurden deutlich vereinfacht, nachdem das Gesetz „über die Änderungen in einigen Gesetzen der Ukraine zur Beseitigung von Hindernissen für die Anziehung von ausländischen Investitionen“ im Jahr 2017 verabschiedet wurde. So wurde z. B. die Vorlage von verschiedenen Bescheinigungen für die Erteilung der Arbeitserlaubnis abgeschafft (z. B. medizinische Attesten, Führungszeugnis etc.). Auch die Fristen für die Erteilung der Arbeitserlaub-

nisse wurden auf maximal 14 Werktage verkürzt. Die Arbeitserlaubnis ist normalerweise 1 Jahr gültig und kann dann verlängert werden.

Für ausländische Arbeitskräfte ist ein spezifischer gesetzlicher Mindestlohn vorgeschrieben. Er beträgt das Zehnfache des allgemeinen ukrainischen Mindestlohns (allgemeiner ukrainischer Mindestlohn im Jahr 2019: 4173 UAH = ca. 142 EUR).

## 7. Streitentscheidung und Gerichtsreform

In der Ukraine werden Rechtsstreitigkeiten in Zivil-, Wirtschafts- und Strafsachen von den ordentlichen Gerichten entschieden. Die Verwaltungsgerichte sind für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Verwaltungsbehörde zuständig, was auch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen von Staatsbeamten mit umfasst. Im Dezember 2015 wurde die Verwaltungsprozessordnung reformiert. Diese Reform hat wesentliche Änderungen und Verbesserungen in den Verwaltungsprozess eingeführt. Handelsgerichte sind für Entscheidungen bei Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen oder zwischen juristischen Personen und Einzelunternehmern zuständig. Die ausschließliche Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich u. a. auf:

- Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht,
- Streitigkeiten aus dem Bereich der Privatisierung des Staatseigentums,
- bestimmte Kartellstreitigkeiten und
- Streitigkeiten aus dem Bereich des Insolvenzverfahrens.

Seit 2016 wird in der Ukraine eine umfassende Gerichtsreform durchgeführt. Diese Reform zählt zu den wichtigsten, aber auch schwierigsten und umfangreichsten Reformen, die nach der Revolution der Würde des Jahres 2014 durchgeführt wurden. 2016 wurden die ukrainische Verfassung novelliert und das Gesetz „Über das Justizwesen und den Status der Richter“ verabschiedet. Durch diese zwei Rechtsakte wurde die Reform eingeleitet. Das alte 4-Gerichtsinstanzensystem (Amtsgericht, Berufungsgericht, Kassationsgericht und Oberstes Gericht) wurde zu einem 3-Instanzensystem (Amtsgericht, Berufungsgericht und Oberstes Gericht).

Im Rahmen der Gerichtsreform sollten zwei neue Gerichte gegründet werden: das Hohe Antikorruptionsgericht und ein höheres Gericht für Streitigkeiten in Bezug auf intellektuelles Eigentum. Beide Gerichte wurden bisher noch nicht eingerichtet, aber das Auswahl- und Berufungsverfahren der Richter wurde bereits abgeschlossen. Seit Ende 2018 lief das Auswahlverfahren für das neu zu gründende Hohe Antikorruptionsgericht. Dort sollen insgesamt – inklusive Berufungsinstanz – 39 Richter arbeiten. Sie wurden in sehr langwierigen und schwierigen Prüfungsverfahren aus insgesamt 342 Bewerbern ausgewählt. Das Besondere an dem Auswahlverfahren war, dass erstmalig internationale Experten in die

Auswahl einbezogen wurden. Es bleibt zu hoffen, dass das Gericht noch 2019 die Arbeit aufnehmen wird.

Die vollständige Durchführung der Gerichtsreform wird erst in ein paar Jahren erfolgt sein. Dennoch sind die positiven Veränderungen im Justizwesen der Ukraine bereits bemerkbar; sie bedeuten einen wichtigen Schritt zur Verbesserung des Investitionsklimas in der Ukraine.

## III. Wirtschaftliche Bewertung

In diesem Jahr sind 5 Jahre seit der Revolution der Würde vergangen. Die Ukraine hat sich in dieser Zeit sehr verändert. Die ukrainische Wirtschaft wächst wieder (2018 um 3,3%), und weitere positive Veränderungen sind sichtbar: Das Investitionsklima hat sich verbessert, und jährlich klettert die Ukraine im Ranking „Doing Business“ nach oben (71. Platz 2018 vs. 137. Platz 2013 – von 190 untersuchten Ländern). Die ausländischen Investoren würdigen die positiven Veränderungen, denn die Zahl der Investitionen wächst kontinuierlich von Jahr zu Jahr.

Es bleibt abzuwarten, ob es dem neuen Präsidenten *Vlodymyr Zelensky* gelingen wird, die hohen Erwartungen der Bevölkerung zu erfüllen. Für Prognosen ist es noch zu früh, doch er verspricht, das Land nachhaltig zu verändern. Er bekräftigte außerdem, dass sich die Ukraine weiterhin an den europäischen Weg halten müsse. Er fordert alle ausgewanderte Ukrainer dazu auf, nach Hause zurückzukehren, um dabei zu helfen, das Land mit dem im Ausland erworbenen Wissen weiterzuentwickeln. Er möchte den Krieg im Osten des Landes schnell beenden und gute Bedingungen für Investoren schaffen.

Wenn es dem neuen Präsidenten gelingt, die Wahlversprechen umzusetzen, wird sich die Ukraine sehr schnell weiterentwickeln. Das wird positiv für die Investoren im Land sein, vor allem aber für die Bürger, die auf eine deutliche Verbesserung des Lebensstandards hoffen.



### Klaus Kessler

Rechtsanwalt, Partner bei der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Leiter des Büros Rödl & Partner in der Ukraine, Moldawien, Georgien, Aserbaidschan, Bulgarien und Rumänien. Nach fast 10 Jahren Berufserfahrung in der Ukraine ist er nunmehr seit 2014 von München aus tätig. Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Internationales Recht, internationale Investitionen und Transaktionen.



### Dr. Beata Pankowska-Lier, LL.M.

Rechtsanwältin, Vize-Direktorin des Zentrums für polnisches Recht an der Universität Schwetschenko in Kiew. Promotion an der Universität München. Seit 2013 ist sie im Büro von Rödl & Partner in Kiew tätig.